



Kundeninformation gemäß § 7 VVG
(Stand: 01.07.2013)

ALG_019_0713

Informationen für alle Versicherungszweige

- Identität des Versicherers und ladungsfähige Anschrift:**

Versicherer ist die Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, vertreten durch den Vorstand, die Herren Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel und Jürgen Wörner. Sitz der Gesellschaft ist Mannheim. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 7501 eingetragen.
- Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde:**

Hauptgeschäftstätigkeit der Mannheimer Versicherung AG ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Garantiefonds:**

Garantiefonds bestehen - anders als in der Lebens- und in der Krankenversicherung - nicht.
- Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung:**

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen und wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein. Die Versicherungsbedingungen sind in diesem Kompendium enthalten.
- Gesamtpreis der Versicherung:**

Den Versicherungsbeitrag entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein.
- Zusätzlich anfallende Kosten:**

Neben dem Versicherungsbeitrag fallen in der Regel keine zusätzlichen Kosten an. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z.B. für Mahnungen) entsteht, können wir Ihnen die dadurch verursachten Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrages gesondert in Rechnung stellen.
- Zahlungsmodalitäten:**

Für den Fall, dass Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, buchen wir den Versicherungsbeitrag im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto ab. Der erste SEPA-Lastschrifteinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Sie können uns den Versicherungsbeitrag aber auch überweisen, hierfür bietet sich ein Dauerauftrag an.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.
- Gültigkeitsdauer:**

Vor Policierung mitgeteilte Konditionen sind freibleibend.
- Finanzinstrumente:**

Wir erbringen keine Finanzdienstleistungen, die sich auf Finanzinstrumente beziehen.
- Zustandekommen des Versicherungsvertrages:**

Der Versicherungsvertrag kommt in der Regel dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres Antrages erklären bei dessen Aufnahme Sie durch

einen Vermittler - einer unserer Versicherungsvertreter oder der von Ihnen beauftragte Versicherungsmakler - beraten werden. Der Vermittler erstellt mit Ihnen Ihr individuelles Versicherungsschutzkonzept. Wir können diesen

Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat annehmen. Mit unserer Annahmeerklärung erhalten Sie zugleich Ihren Versicherungsschein.

Sollte von diesem Verfahren im Einzelfall einmal abgewichen werden müssen, z.B. weil wir einen Antrag nur mit bestimmten Änderungen annehmen können, werden wir Sie rechtzeitig entsprechend informieren.

Während der Annahmefrist sind Sie an den Antrag gebunden. Ihr Recht, Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG zu widerrufen, bleibt davon jedoch unberührt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem jeweils vereinbarten Tag des Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Er endet mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

11. Widerrufsrecht:

Selbstverständlich räumen wir Ihnen - wie in §§ 8, 9 VVG vorgesehen - ein Widerrufsrecht ein. Die Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt nach amtlichem Muster der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefax: 0621.4578008
E-Mail: service@mannheimer.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

je nach Beitragszahlungsweise:
Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat X 1/360 des Jahresbeitrages oder 1/180 des Halbjahresbeitrages oder 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages

Beispiel: 12 Tage x 1/30 des Monatsbeitrages von 30 Euro = 12 Euro

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Angaben zur Laufzeit des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Versicherungsdauer abgeschlossen. Weitere Angaben zur Vertragsdauer entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein.

13. Vertragsbeendigung, Kündigung:

Versicherungsverträge werden für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

14. Anwendbares Recht, Sprachen, inländische Gerichtsstände:

Der Versicherungsvertrag und der Vertragsabschluss unterliegen, soweit zulässig, deutschem Recht. Vertragssprache ist deutsch.

Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:

Der Vorstand der Mannheimer Versicherung AG ist - insbesondere für Beschwerden - unter der Adresse 68127 Mannheim direkt erreichbar.

Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, entgegen.

Verbraucher können sich ferner an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, als Schlichtungsstelle wenden. Entscheidungen des Ombudsmannes sind bis zu einem Streitwert von EUR 5.000,00 für den Versicherer bindend. Bei einem Streitwert von EUR 5.001,00 bis EUR 50.000,00 gibt der Ombudsmann eine Empfehlung ab, mit höheren Streitwerten befasst er sich nicht.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nicht ausgeschlossen.